

Standortbezogene Vorprüfung auf Grundlage des § 7 Abs. 2 UVPG

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass der Neubau einer Molchstation in Bad Lauchstädt **nicht UVP-pflichtig** ist, da aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 / Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Die negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 27.7.2022 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen ein Erläuterungsbericht nebst Zeichnungen und Lageplänen einschließlich das Prüfschema zur UVP-Vorprüfung zu Grunde:

Darüber hinaus wurden folgende Quellen mit einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 1/2022)
- BfN-Kartendienst (<https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>)
- ARIS Amtliches Raumordnungsinformationssystem Sachsen-Anhalt (<https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/rok/index.html?lang=de>)
- Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt (<https://lda.sachsen-anhalt.de/denkmalinformationssystem/>)
- Hochwassergefahren-/ risikokarten des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) ([Hochwassergefahren- und Risikokarten \(Stufe 2\)](https://www.lhw.sachsen-anhalt.de/Hochwassergefahren-und-Risikokarten-Stufe-2) ([sachsen-anhalt.de](https://www.lhw.sachsen-anhalt.de)))

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens..... 1
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage 1
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG 2
4. Prüfung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien..... 2
5. Prüfergebnis anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG 3

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Firma ONTRAS Gastransport GmbH plant am Standort Bad Lauchstädt im Zuge des Gesamtprojektes „Energiepark Bad Lauchstädt“ die Errichtung und den Betrieb einer Molchstation. Im Wesentlichen umfasst die Molchstation folgende Komponenten bzw. Anlagenteile:

- Molchstation
 - stationäre Molchschleuse,
 - Molchschleuseneingangsarmatur
 - Schiebergruppe mit Ausbläser einschl. zugehöriger verbindender Rohrleitungen
- Errichtung eines Stationsgebäudes
- Neubau EMSR-Anlage (u.a. elektrotechnische Anlage, Armaturensteuerung, Erdungsanlage, Verkabelung etc.)
- Anbindung an vorhandene FGL 46.04 zur neuen Elektrolyseanlage am Standort
- Rückbau des Teilstücks FGL 46.04 (ca. 100 m außer Betrieb genommen)

Die im vorliegenden Antrag zur Molchstation beschriebenen Umrüstungen und Umwidmungen der Ferngasleitungen 46.04 (Bad Lauchstädt – Milzau) und 201.07 (Milzau – Leuna) für den zukünftigen Transport von Wasserstoff zum Industriestandort Leuna gehören nicht zum Antragsgegenstand der Molchstation und werden in einem gesonderten Antrags- bzw. Anzeigeverfahren beim Landesamt für Geologie und Bergbau Sachsen-Anhalt genehmigt.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort des geplanten Neubaus der Molchstation liegt unmittelbar angrenzend an der geplanten Elektrolyseanlage im Energiepark Bad Lauchstädt in Sachsen-Anhalt, Saalekreis, Gemeinde Teutschenthal, Gemarkung Teutschenthal, Flur 12, Flurstücke 31/39 und 89.

Neben der geplanten Elektrolyseanlage der Uniper Hydrogen GmbH sind im bestehenden Gewerbe-

/Industriegebiet nördlich des Anlagenstandortes Anlagen bspw. der chemischen Industrie (Dow Olefinverbund GmbH) oder Anlagen zur Speicherung von Erdgas (VNG Gasspeicher GmbH) ansässig. Im Umfeld des Vorhabenstandortes befinden sich ein Windpark (erste Anlage ca. 600 m in östlicher Richtung) sowie mehrere unterirdische Gasspeicheranlagen (geringster Abstand ca. 390 m in östlicher Richtung).

Westlich vom Anlagenstandort in ca. 1,8 km liegt die Autobahn A 143 mit der Anschlussstelle Holleben, welche wiederum in südlicher Richtung in ca. 2,5 km Anschluss an die Autobahn A 38 hat.

Die ersten Ortschaften ausgehend vom Vorhabenstandort liegen nördlich in ca. 3 km Entfernung (Ortschaft Teutschenthal), östlich in ca. 4,3 km Entfernung (Ortschaft Holleben), südlich in ca. 3,7 km Entfernung (Goethestadt Bad Lauchstädt) sowie westlich in ca. 4,6 km Entfernung (Ortschaft Steuden).

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Die geplante Molchstation ist gem. Anlage 1 UVPG der Nummer 19.2.4 (S) zuzuordnen. Dementsprechend ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

4. Prüfung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich / Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1.000 m.

Folgende Gebiete und der ihnen jeweils zugewiesenen Schutzkriterien sind nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG zu prüfen:

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.1 liegen nicht vor.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Das Vorhaben liegt außerhalb von Naturschutzgebieten. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.2 liegen nicht vor.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Das Vorhaben liegt nicht in einem Nationalpark oder Nationalen Naturmonument. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.3 liegen nicht vor.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben liegt nicht in einem Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.4 liegen nicht vor.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Am Vorhabenstandort sind keine Naturdenkmäler existent. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.5 liegen nicht vor.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Am Vorhabenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile existent. Es befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.6 liegen nicht vor.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Am Vorhabenstandort sind keine gesetzlich geschützten Biotope existent. Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.7 liegen nicht vor.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Risikogebiet oder Überschwemmungsgebiet.

Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.8 liegen nicht vor.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Das Vorhaben liegt nicht in einem Gebiet, in denen festgelegte Umweltqualitätsnormen der EU bereits überschritten sind. Es befinden sich keine Gebiete, in denen festgelegte Umweltqualitätsnormen der EU bereits überschritten sind, innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.9 liegen nicht vor.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

Das Vorhaben ist nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte geplant. Es befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.10 liegen nicht vor.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Am Vorhabenstandort sind keine Denkmäler existent. Es befinden sich keine Denkmäler innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.11 liegen nicht vor.

5. Prüfergebnis anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wurde festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die der Prüfung der zweiten Stufe gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG bedürfen. Eine UVP-Pflicht besteht somit insgesamt nicht.